

# Aus anderen sozialistischen Ländern

## Schutz der\*Käuferrechte in der Volksrepublik Polen

Dozent Dr. habil. EWA LETOWSKA,  
Leiterin des Sektors Zivilrecht  
im Institut für Staat und Recht  
der Polnischen Akademie der Wissenschaften

Das polnische Zivilgesetzbuch von 1964 regelt auf dem Gebiet des Kaufs und der Dienstleistungen Rechtsverhältnisse der gesellschaftlichen Einrichtungen (staatliche Betriebe und Genossenschaften) untereinander, zwischen gesellschaftlichen Einrichtungen und Bürgern sowie der Bürger untereinander. Deshalb sind die Vorschriften des Zivilgesetzbuchs verhältnismäßig abstrakt gefaßt; dagegen spiegelt sich die Spezifik der Konsumtion in mehreren Rechtsakten wider, die der Durchsetzung der Bestimmungen des Zivilgesetzbuchs dienen. So wurden vor allem in den letzten Jahren auf der Grundlage des Art. 384 ZGB vom Ministerrat bzw. von einzelnen Ministern Allgemeine Vertragsbedingungen sowohl für die Beziehungen der gesellschaftlichen Einrichtungen untereinander als auch für die Beziehungen zwischen gesellschaftlichen Einrichtungen und Bürgern erlassen.

### Allgemeine Vertragsbedingungen zum Schutz von Käufern und Dienstleistungskunden

Gegenwärtig gibt es drei spezielle Rechtsakte, die auf der Grundlage des Art. 384 ZGB ergangen sind und Kauf- bzw. Dienstleistungsverträge zwischen gesellschaftlichen Einrichtungen und Bürgern betreffen:

1. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Dienstleistungen für die Bevölkerung vom 12. November 1968 (Monitor Polski Nr. 50 Pos. 350),
2. die Allgemeinen Bedingungen für Dienstleistungen im Bereich des Transports vom 7. April 1971 (Monitor Polski Nr. 27 Pos. 172),
3. die Allgemeinen Bedingungen für den Einzelhandelskauf und die Garantieleistungen vom 13. Juni 1983 (Monitor Polski Nr. 21 Pos. 118).

Das Oberste Gericht hat in seiner Entscheidung vom 12. Dezember 1972 — 3 CR N 322/72 — zu den Allgemeinen Vertragsbedingungen für Dienstleistungen für die Bevölkerung festgestellt, daß diese Vorschriften dazu dienen müssen zu verhindern, daß gesellschaftliche Dienstleistungseinrichtungen, die besonders in kleinen Städten und in Dörfern häufig das Monopol für Dienstleistungen besitzen, den Käufern ihre Vertragsbedingungen diktieren können.\*<sup>1</sup> Noch deutlicher wird in der Präambel der Allgemeinen Bedingungen für den Einzelhandelskauf und die Garantiestimmungen gesagt, daß im Kaufvertrag von den Garantieregelungen nur zugunsten der Bürger abgewichen werden darf. Dieser Grundgedanke findet sich bereits in der Rechtsprechung des Obersten Gerichts aus der Mitte der 70er Jahre.

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für den Einzelhandelskauf und die Garantieleistungen enthalten darüber hinaus noch andere Bestimmungen, die eine Sicherstellung der Rechte der Käufer gewährleisten sollen. Hier sei vor allem auf folgendes hingewiesen:

1. Es wurde ein System von faktischen Vermutungen darüber eingeführt, daß der Vertrag zu dem Zeitpunkt und an dem Ort (Verkaufsstelle) abgeschlossen worden ist, der vom Käufer angegeben wurde. Das erleichtert ihm die Geltendmachung von Garantieansprüchen.
2. Reklamationen müssen nicht unbedingt am Ort des Kaufs geltend gemacht werden. Sie sind jedoch in einer Verkaufsstelle der gleichen Handelsorganisation zu erheben.
3. Es ist der in der Rechtsprechung entwickelte Grundsatz verankert worden, daß es unzulässig ist, beim Austausch der mangelhaften gegen eine mangelfreie Ware einen bestimmten Betrag für die zwischenzeitliche Nutzung der mangelhaften Ware abzuziehen.
4. Es wurde festgelegt, daß eine mangelhafte Ware nicht durch die Einfügung benutzter (regenerierter) Teile repariert werden darf. Auch dieser Grundsatz ist in der Rechtsprechung des Obersten Gerichts entwickelt worden.

5. Für die Bearbeitung von Reklamationen (Ersatzlieferung, Nachbesserung) wurde eine Frist von 14 Tagen festgesetzt.

6. Für Verzögerungen bei der Erledigung von Reklamationen ist Vertragsstrafe zu zahlen. Diese beträgt 0,2 Prozent des Kaufpreises für jeden Tag der Verzögerung bis zu 20 Tagen und danach 0,5 Prozent für jeden weiteren Tag. Die Summe der Vertragsstrafe darf aber insgesamt nicht höher sein als 20 Prozent des Preises der Ware. Diese Regelung zwingt die Handelsbetriebe und die Hersteller, jeder Verzögerung bei der Durchführung von Nachbesserungen bzw. bei der Ersatzlieferung konsequent entgegenzuwirken.

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für den Einzelhandelskauf und die Garantieleistungen sind so detailliert ausgestaltet, daß sowohl die Handelsbetriebe als auch die Käufer in überzeugender Weise über ihre jeweiligen Rechte und Pflichten informiert werden. Zugleich wurden Rechtsakte einiger Ministerien (Instruktionen) aufgehoben, die mit den Vorschriften des Zivilgesetzbuches über die Verantwortung für die Qualität von Erzeugnissen nicht in vollem Umfang übereinstimmen.

Daß die Allgemeinen Vertragsbedingungen aus den Jahren 1968, 1971 und 1983 nicht die Gesamtheit der Kauf- und Dienstleistungsverträge umfassen, ist Gegenstand der Kritik. Insbesondere wird vermißt, daß in den Allgemeinen Vertragsbedingungen für Dienstleistungen für die Bevölkerung die Wäscherei- und Färbereileistungen nicht enthalten sind (während die Dienstleistungen der Schneider und Kürschner geregelt sind). Ebenso ist in der Literatur kritisiert worden, daß in den Allgemeinen Vertragsbedingungen für den Einzelhandelskauf und die Garantieleistungen der Verkauf von Pkws und Möbeln nicht erfaßt ist. Hinsichtlich des zuletzt genannten Bereichs werden jedoch gegenwärtig neue Allgemeine Vertragsbedingungen vorbereitet.

### Andere Formen des Schutzes der Käufer

Die Behandlung von Problemen des Käuferschutzes in Fachzeitschriften, Massenmedien (so z. B. in der Wochenzeitschrift der Käufer „Veto“) und in gesellschaftlichen Organisationen, die sich mit derartigen Fragen beschäftigen, hat noch andere Ergebnisse gebracht. So würde z. B. im November 1984 ein neues Postgesetz erlassen, das die Verantwortung der Post gegenüber ihren Kunden wesentlich erhöht. Es erleichtert die Geltendmachung von Ansprüchen, indem es dafür eine Frist von 7 Tagen vom Erhalt der Sendung an vorsieht (bisher mußte die Reklamation sofort erhoben werden). Des weiteren gewährt das Gesetz für die typischsten Fehlleistungen der Post pauschalisierte Summen als Entschädigung; das befreit die Kunden von der mitunter mühevollen Pflicht, die Höhe des Schadens genau anzugeben.

Große Verdienste um den Schutz der Käufer hat sich auch die Rechtsprechung der Gerichte, insbesondere die des Obersten Gerichts, erworben. Das zeigt sich vor allem bei der Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen, die von den Bedürfnissen nach Schutz des Käufers inspiriert ist. Wichtig ist dabei, daß das Oberste Gericht die Notwendigkeit des Schutzes des Käufers ausdrücklich hervorgehoben hat.<sup>2,3,4</sup>

Ein wichtiges Mittel zur Durchsetzung eines konsequenten Käuferschutzes ist auch die ständige Verbesserung des Niveaus des Rechtsbewußtseins der Bürger. Je höher dieses Rechtsbewußtsein entwickelt ist und je besser sie ihre Rechte und Pflichten aus den von ihnen abgeschlossenen Kauf- und Dienstleistungsverträgen kennen, desto besser können sie selbst wirksam den Schutz wahrnehmen, den ihnen der sozialistische Staat zugesteht. Deshalb widmen auf Empfehlungen der Polnischen Vereinigten Arbeiterpartei und der Regierung der Volksrepublik Polen die Massenmedien, insbesondere die Tagespresse, der Festigung des Rechtsbewußtseins der Bürger besondere Aufmerksamkeit.

(Originalbeitrag für „Neue Justiz“; Übersetzung von Dr. Helmut K e i l, Cottbus)

<sup>1</sup> Rechtsprechung des Obersten Gerichts 1973, Nr. 10, Pos. 175.

<sup>2</sup> So z. B. bei der Anwendung der Vorschriften über die Verjährung (vgl. Beschluß des Zivilkollegiums vom 20. Mai 1978, in: Rechtsprechung des Obersten Gerichts 1979, Nr. 2, Pos. 40).